

für den Verwaltungs- und Kultur-
ausschuss
-nichtöffentlich-

für den Kreistag
-öffentlich-



**Kreiskliniken Reutlingen GmbH;
Maßnahmepaket zum europäischen Beihilferecht (Monti-Paket) und Öffentlicher
Auftrag für die Kreiskrankenhäuser (Betrauungsakt)**

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt den Betrauungsakt gemäß Anlage zu dieser KT-Drucksache für die Kreiskliniken Reutlingen GmbH mit ihren Krankenhäusern Klinikum am Steinenberg Reutlingen, Ermstarklinik Bad Urach, Albklinik Münsingen und den beschriebenen Dienstleistungen.

Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Nach dem europäischen Wettbewerbsrecht sind Beihilfen aus öffentlichen Mitteln an wirtschaftliche Unternehmen grundsätzlich verboten. Zu den Beihilfen zählen insbesondere auch Investitionszuschüsse und Verlustabdeckungen. Eine Ausnahme gilt für Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen. Dies setzt einen einmaligen öffentlichen Auftrag (sogenannten Betrauungsakt) voraus.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Allgemeines

Der Landkreis Reutlingen ist Alleingesellschafter der Kreiskliniken Reutlingen GmbH, damit steht diese in öffentlicher Trägerschaft. Für Krankenhausunternehmen in öffentlicher Trägerschaft gelten EU-rechtlich besondere Vorschriften, insbesondere sind Beihilfen (Zuschüsse, Ausgleichs, Bürgschaftsübernahmen), die der Gesellschafter seinem Unternehmen zukommen lässt oder zukommen lassen will, nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Dazu gehört auch, dass der Zweck des Unternehmens von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse ist, auch im Sinne der Daseinsfürsorge, und als solcher in einem Betrauungsakt sanktioniert wird.

2. Projektdarstellung

Die EU-Kommission hat im Jahr 2005 mit dem sogenannten Monti-Paket ein Maßnahmenpaket zum europäischen Beihilferecht veröffentlicht, das 2006 in Kraft getreten und als unmittelbar geltendes Recht zu beachten ist. Ziel des Monti-Paket ist es, staatliche und kommunale Beihilfen und Ausgleichszahlungen an Unternehmen mit Gemeinwohlverpflichtungen zu erleichtern bzw. EU-rechtskonform zu ermöglichen. Es stellt dazu Kriterien auf, wann es sich um mit dem Europarecht zu vereinbarende Beihilfen und Ausgleichs handelt und wann es sich andererseits um solche Beihilfen handelt, die bei der EU-Kommission anzuzeigen und dort zu genehmigen wären, d. h. einer Notifizierungspflicht und einem Durchführungsverbot vor Genehmigung unterliegen. Von der Notifizierungspflicht und dem Durchführungsverbot befreit sind Beihilfen oder Ausgleichs nur, wenn sie gemäß Monti-Paket bestimmte Kriterien erfüllen. Diese sind insbesondere:

1. Die Beihilfen und Ausgleichs dürfen nur für Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse im Sinne des EU-Rechts gewährt werden.
2. Diese Dienstleistungen müssen dem Unternehmen in einem Betrauungsakt übertragen bzw. zugewiesen werden. Der Kreistag ist das für den Betrauungsakt zuständige Gremium (öffentlicher Rechtsakt).
3. Die Beihilfen und Ausgleichs sind nachvollziehbar zu machen und zu berechnen. Die diesbezüglichen Festlegungen müssen periodenbezogen im Vorhinein getroffen werden. Damit ist der Jahreswirtschaftsplan Grundlage der Berechnung bzw. setzt den Rahmen für Beihilfen und Ausgleichs.
4. Vermeidung von Überkompensation und Kontrolle: Die gemäß Betrauungsakt definierte Verwendung der Mittel muss vom Krankenhausunternehmen in der Jahresrechnung nachgewiesen werden.

Das Muster für den in der Anlage formulierten Betrauungsakt folgt einer Erarbeitung durch den Landkreistag Baden-Württemberg in Abstimmung mit dem Innenministerium und dem Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Baden-Württemberg.

Der im Betrauungsakt verwendete Begriff der „Medizinischen Versorgungsleistungen“ umfasst alle bei Diagnostik und Behandlung anfallenden ärztlichen, pflegerischen, therapeutischen, beratenden, unterkunfts- und verpflegungsbezogenen usw. Leistungen einschließlich geburtshilflicher Leistungen.